

Unfallversicherung

Erweiterung des Mitwirkungsanteils in Top und Kinder-Sicher § 3 Welche Auswirkungen haben Krankheiten oder Gebrechen?

Zu § 3: Mitwirkungsanteil: Die Kürzungen der Leistungen erfolgen erst dann, wenn der Anteil der Krankheit oder des Gebrechens mindestens 50 % beträgt.

Hausratversicherung

Erweiterung der Klausel 17 „Diebstahl von Gegenständen aus verschlossenen Personenkraftwagen“ in Top

1. In Erweiterung von Abschnitt „A“ §§ 3 und 7 VHB 2009 wird für versicherte Sachen auch Entschädigung geleistet, wenn sie innerhalb der Staaten der Europäischen Union in geographischem Sinne sowie Andorra, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz durch Aufbrechen verschlossener Kraftfahrzeuge, nicht aber Kraftfahrzeuganhänger, Wohnwagen oder Wohnmobile, entwendet, zerstört oder beschädigt werden.
2. Dem Aufbrechen steht die Verwendung falscher Schlüssel oder anderer nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen bestimmter Werkzeuge zum Öffnen der Türen des Fahrzeuges gleich.
3. Keine Entschädigung wird geleistet für Wertsachen gemäß Abschnitt „A“ § 13 VHB 2009 sowie für Foto-, Film- und Video-, Computergeräte und deren Zubehör, Mobiltelefone sowie Navigationsgeräte und deren Zubehör.
4. Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, dass die entwendeten Sachen nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurden. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, kann der Versicherer gemäß Abschnitt „B“ § 8 VHB 2009 leistungsfrei sein.
5. Die Entschädigung ist je Schadenfall auf 1 % der vereinbarten Versicherungssumme, höchstens jedoch 1.000,- € begrenzt.

Erweiterung der Klausel 30 „Mitversicherung der groben Fahrlässigkeit“ in Top

1. In teilweiser Abänderung von Abschnitt „B“ § 16 VHB 2009 verzichten wir auf die Einrede der groben Fahrlässigkeit.
2. Unberührt bleiben jedoch unsere Rechte aus der Verletzung von Obliegenheiten gemäß Abschnitt „A“ § 16 sowie von Gefahrerhöhungen gemäß Abschnitt „A“ § 17 VHB 2009.

NEU Regenfallrohre innerhalb des Gebäudes in Top

In Erweiterung von Abschnitt „A“ § 4 Nr. 2 VHB 2009 gilt als Leitungswasser auch Wasser, das aus Regenfallrohren, die innerhalb des Gebäudes verlegt sind, bestimmungswidrig ausgetreten ist.

NEU Einbruchdiebstahl aus verschlossenen Schiffskabinen in Top

1. In Erweiterung von Abschnitt „A“ § 3 Nr. 2 der VHB 2009 wird die verschlossene Schiffskabine eines Kreuzfahrt- oder Fährschiffes, sofern diese ausschließlich vom Versicherungsnehmer und/oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person genutzt wird, dem Raum eines Gebäudes gleichgestellt.

2. Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt eines Versicherungsfalles einen Schaden vorab an der Rezeption des Schiffes zu melden.

3. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach den Bestimmungen zur Außenversicherung nach Abschnitt „A“ § 7 VHB 2009 in Verbindung mit Klausel 28. Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

Haftpflichtversicherung

Erweiterung der Praktikums Klausel (PH 11) in Basis und Top

In Erweiterung zu Ziffer 1.2 der Besonderen Bedingungen für die Privathaftpflichtversicherung gilt:

1. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers oder mitversicherter Personen aus der Teilnahme am fachpraktischen Unterricht an einer Fach-, Gesamt-, Hochschule oder Universität.
2. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers oder mitversicherter Personen aus der Teilnahme an Betriebspraktika oder Ferienjobs.
3. Mitversichert ist hierbei die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an Lehrgeräten (auch Maschinen) der Fach-, Gesamt-, Hochschule oder Universität oder des Betriebes. Die Höchstersatzleistung für derartige Schäden beträgt 10.000,- € je Schadenereignis. Unter Hinweis auf Ziff. 6.4 AHB beträgt die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden 150,- €. Für Schäden bis zur Höhe der Selbstbeteiligung besteht kein Versicherungsschutz; bei Schäden über 150,- € hinaus wird die vereinbarte Selbstbeteiligung in Abzug gebracht.

NEU Ehrenamtliche Tätigkeit/Freiwilligenarbeit in Top

In Erweiterung von Ziffer 1.2 der Besonderen Bedingungen für Privathaftpflichtversicherung gilt: Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus einer nicht hoheitlichen ehrenamtlichen Tätigkeit oder unentgeltlichen Freiwilligenarbeit aufgrund eines sozialen Engagements. Hierunter fallen z. B. die Mitarbeit

- in der Kranken- und Altenpflege; der Behinderten-, Kirchen- und Jugendarbeit
- in Vereinen, Bürgerinitiativen, Parteien und Interessenverbänden
- bei der Freizeitgestaltung in Sportvereinigungen, Musikgruppen bei Pfadfindern oder gleichartig organisierten Gruppen.

Erlangt der Versicherte Versicherungsschutz aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag (z. B. Vereins- oder Betriebs-Haftpflichtversicherung), entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

Nicht versichert sind die Gefahren aus der Ausübung von

- a) öffentlichen/hoheitlichen Ehrenämter wie z. B. als Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, Schöffe, Laienrichter, Prüfer für Kammern, Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr
- b) wirtschaftlichen/sozialen Ehrenämtern mit beruflichem Charakter wie z. B. als Betriebs- und Personalrat, Versichertenältester, Vertrauensperson nach §40 SGB IV, beruflicher Betreuer nach § 1897 (6) BGB.